

schädlich werden zu können, da sie Neubauen gewiß störend entgegentritt. Der Hauptgrund ihrer Verwerflichkeit scheint mir jedoch in der unverhältnißmäßigen Höhe der Taxe dieser Hofräume und Gebäude zu liegen, die doch meist nur als reines Wirthschafts-Inventarium zu betrachten sind, und ohne deren Besitz der Acker nicht benutzt, nicht bebaut werden könnte, deren Unterhaltung für den Besitzer so schon kostspielig genug ist. Diese unverhältnißmäßige hohe Taxe zeigt sich am grellsten in der v. Dypelschen Zusammenstellung Seite 158. und 159. des Deputations-Berichts im Erzbergischen Kreise, wo ein Acker Feld durchschnittlich zu 1 Thlr. 15 Gr. und ein Acker der Hofräume zu 69 Thlr. 21 Gr. taxirt ist.

Ich erlaube mir daher den Antrag an eine hohe Kammer, die Hofräume und Flächen-Inhalt aller Gebäude auf dem flachen Lande nach dem doppelten Taxwerth der 1sten Klasse des Ackerlandes anzunehmen.

Der Antrag des D. Crusius hingegen lautet also:

Die Abschätzung der Wohn- und Fabrikgebäude auf dem Lande nach Fenstern scheint mir eines richtigen und gleichmäßigen Maßstabes zu entbehren; daher schlage ich vor: a) alle für den Betrieb der Landwirthschaft erforderliche Gebäude (Scheunen, Ställe etc.) für die Fläche, welche sie bedecken, mit dem Satze des besten Ackerlandes in Anschlag zu bringen. — (NB. Gänzlich können diese Gebäude der Besteuerung um deswillen nicht entzogen werden, weil die Zinsen des Anlagecapitals und die Unterhaltungskosten bei Ermittlung des Reinertrages der andern Grundstücke mit in Abzug gebracht werden.) — b) Wohn- und Fabrikgebäude werden nach Maßgabe des zu ermittelnden Miethwerthes in 5 — 10 Classen dergestalt abgeschätzt, daß die Pachte oder Miethzinsbeträge, sofern sie aufzufinden, nach 10jährigem Durchschnitte in Ansatz gebracht und davon 30 p. C. in Abzug gebracht, sofern dieselben aber nicht verpachtet gewesen, auch der Miethwerth nach dem anderer ähnlicher Gebäude nicht ermittelt werden könne, so wird der mittlere Capitalwerth angenommen.

Referent bemerkt: Das Blochmannsche System schein ihm auch bei den jetzt zur Sprache gebrachten Gegenständen vollkommen auszureichen. Die Ermittlung der Verhältnisse der Gebäude werde zu allzugroßen Schwierigkeiten führen, und auch besonders hinsichtlich der Gebäude auf dem Lande und für die Fabrikgebäude erscheine ihm die Blochmannsche Abschätzungsmethode als die vorzüglichere. Ihre Tüchtigkeit habe sich durch manche vorher mit ihr angestellte Versuche bewährt. Seines Erachtens handle es sich überhaupt um die Principfrage: Sollen die Gebäude auf dem Lande und in den Städten geschieden und verschieden beurtheilt werden nach dieser Qualität ihrer Lage, oder sollen alle Gebäude im Lande, gleichviel ob auf dem platten Lande oder in den Städten gelegen, ausschließlich nach ihrem Zwecke beurtheilt werden? Alle specielle Bestimmungen würden sich an diese Vorfragen anreihen lassen, und die Abstimmung darüber die Discussion leiten und unnöthige Fragen abschneiden können.

Der Präsident wiederholt kurz die verschiedenen Ansichten, und spricht sich dahin aus, daß theils an sich, theils nach erfolgter Annahme des Blochmann'schen Systems im Allgemeinen wohl nicht mehr die Rede davon sein könne, die Häuser auf

eine andere Weise, als durch eine Grundabgabe zur Steuermit-leidenheit zu ziehen. Im Ganzen erkläre er sich für das Blochmann'sche System, könne jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, mit dem Hrn. Stellvertreter und dem Hrn. Secretair Harz, vor der wirklichen Anwendung desselben dessen Prüfung auf praktischem Wege vorgenommen, und die Regierung zur Bewirkung der hiernach etwa nöthig erscheinenden Abänderungen autorisirt, auch bei der Grundbesteuerung die mit den Häusern verbundenen und von ihnen nicht zu trennenden Gerechtigkeiten in der Maße mit beachtet zu sehen, wie solches der protocollirende Hr. Secretair in einem seiner frühern, hierauf bezüglichen Anträge vorgeschlagen habe. Was aber die zur Betreibung der Landwirthschaft auf dem Lande befindlichen Gebäude anlange, so halte er es für genügend, wenn sie bloß nach der Grundfläche, etwa als bestes Ackerland, abgeschätzt würden.

Zur Fragstellung über den vorliegenden, nach der Meinung der meisten Mitglieder noch nicht genugsam erörterten Gegenstand beschließt man in der nächsten Sitzung überzugehen, die jetzige aber erklärt der Präsident um 2 Uhr für geschlossen.

Hundert und vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 26. September 1833.

(Beschluß.)

Schluß der allgemeinen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Abg. aus dem Winkel: Auch mir scheint nothwendig, daß die Kammer erst mit sich im Reinen sei, ob sie dieses Gesetz bloß auf die neu anzunehmenden Staatsdiener oder auf die im Staatsdienst sich schon befindlichen erstrecken will. Ich kann mich nicht anders überzeugen, als daß Gleichheit nothwendig ist, und das Gesetz muß nicht einem Theile von Staatsdienern allein angepaßt werden. Um aber darüber bei der Discussion im Klaren zu sein, halte ich für zweckmäßig, den §. 51. herauszunehmen und sich darüber zu entscheiden, ob auch auf die bereits angestellten Staatsdiener das Gesetz Anwendung erleide.

Vizepräsident D. Haase: Ich glaube allerdings, daß es gut sein würde, diese Principfrage voranzunehmen, und man würde es auch thun können; aber dabei müßte ich ein Bedenken stellen, noch am Schlusse der speciellen Berathung in den Antrag des Abg. v. Thielau einzugehen. Dieser Antrag, daß das Gesetz nur für die künftigen Staatsdiener bestimmt sein soll, würde zum Schlusse der allgemeinen Berathung gehören. Es steht in der Landtagsordnung, daß, wenn über ein Gesetz votirt wird, dieß mit Ja oder Nein geschehen soll; aber ein weiterer Antrag ist da nicht zulässig.

Abg. v. Thielau: Sobald die specielle Berathung geschlossen ist, zeigt sich erst ein klares Bild vom Gesetzentwurfe, und durch eine Nachberathung würde sich erst zeigen, ob das Gesetz gut ist. Warum soll da, wo die Kammer mit Ja und Nein abstimmt, kein Antrag statt finden können, welchen das Ministerium bereits kennt? Uebrigens kann die Kammer noch immer den Antrag an die Regierung gelangen lassen; wenn ich den Gesetzentwurf verwerfen soll, ohne daß wir einen andern bekommen, so würde ich auch befangen sein, ihn zu verwerfen.